

# DER ÖSTERREICHISCHE *transporteur*

OFFIZIELLE FACHZEITSCHRIFT DES FACHVERBANDES UND DER FACHGRUPPEN DES GÜTERBEFÖRDERUNGSGEWERBES

SLIDELINER: INNOVATIVE AUFBAULÖSUNG ZUM JUBILÄUM

## 25 Jahre Wingliner

Seite 32



Österreichische Post AG - MZ202042092 M, Reaktor Verlag GmbH - Dr. Neumann-Gasse 7, 1230 Wien

RETOUREN AN POSTFACH 555, 1008 WIEN

### AKTUELLES INTERVIEW

## Worauf's 2024 ankommt

Fachverbandsobmann Markus Fischer skizziert die Herausforderungen, die heuer auf Transportunternehmer zukommen.

Seite 14

# Nicht nachvollziehbare Nächte

Eine der häufigsten Übertretungen, mit welcher unsere Mandanten konfrontiert werden, ist der fehlende Nachtrag der täglichen Ruhezeit.

Entnimmt der Lenker nach seiner täglichen Einsatzzeit seine Fahrkarte aus dem Kontrollgerät, werden bis zur nächsten Verwendung der Fahrkarte auf dieser keine Tätigkeiten aufgezeichnet. Deshalb muss der Fahrer vor Antritt der Fahrt nach dem Stecken der Fahrkarte einen sogenannten Nachtrag vornehmen. Meistens wird die Karte am Ende des Arbeitstags entnommen und am Beginn des nächsten Arbeitstags gesteckt. Obwohl nahe liegt, dass der Fahrer in dieser Zeit seine tägliche Ruhezeit konsumiert hat, sind auf der Fahrkarte keine entsprechenden Nachweise eingetragen. Da Kontrollbeamte hierdurch nicht nachvollziehen können, welcher Tätigkeit der Lenker im Zeitraum seit der Entnahme nachgegangen ist, wird dies als fehlender manueller Nachtrag angezeigt. Wie so oft muss aber auch hier bei der Gestaltung des Spruchs besonderes Augenmerk auf formelle Mängel gelegt werden.

## Ausgangslage

Unser Mandant, Lenker eines burgenländischen Transportunternehmens, musste sich am 13. Dezember 2021 einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle in der Steiermark unterziehen. Dabei wurde auch die Fahrkarte ausgewertet und festgestellt, dass an manchen Tagen offenbar kein manueller Nachtrag getätigt wurde und somit Lücken in der Aufzeichnung bestanden. Über den Lenker wurde in weiterer Folge eine Strafe mit folgendem Vorwurf erlassen:

„Sie haben als Lenker des angeführten Kraftfahrzeuges mit dem höchstzulässigen Gesamtgewicht von über 3,5 t fol-

Gegen die Strafverfügung haben wir Einspruch erhoben und konnten nach einem 2-jährigen Verfahren kürzlich die Aufhebung des Straferkenntnisses sowie Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens erreichen.

## Teufel im Detail

Auch hier lag der Teufel, oder aus unserer Sicht besser gesagt: der Engel, wieder im Detail. Gemäß § 44a VStG hat die Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat so präzise zu sein, dass der Beschwerdeführer seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung aus-

## Bei fehlenden manuellen Nachträgen ist zu konkretisieren, an welchen Tagen und zu welchen Zeiträumen die Nachträge fehlen.

gende Übertretung begangen. Sie haben am 13.12.2021 auf Verlangen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht diesen die erforderlichen Unterlagen nicht ausgefolgt, obwohl der Lenker/die Lenkerin auf Verlangen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder Straßenaufsicht diesen das Schaublatt des Fahrtenschreibers oder des Kontrollgeräts gemäß der Verordnung (EU) 165/2014 sowie die mitgeführten Schaublätter, handschriftlichen Aufzeichnungen, die in der Verordnung (EU) 165/2014 vorgesehenen Ausdrucke aus dem digitalen Kontrollgerät für Zeiträume, in denen ein Fahrzeug mit digitalem Kontrollgerät gelenkt worden ist, und die Fahrkarte sowie allfällige Bestätigungen über Lenkfreitage auszuhändigen hat.“

gesetzt wird. Das bedeutet, dass die Tat so konkret umschrieben werden muss, dass kein Zweifel daran besteht, wofür der Täter bestraft worden ist.

Obwohl uns aus der Auswertung der Daten der Fahrkarte zwar klar war, dass keine manuellen Nachträge der Ruhezeiten vorgenommen wurden, ergibt sich dies aus dem oben zitierten Spruch nicht. Ganz im Gegenteil wird hier schlichtweg vorgeworfen, dass der Lenker Unterlagen nicht ausgehändigt hat. Zum einen ergibt sich keineswegs, welche Unterlagen genau gefehlt hätten (Fahrkarte, Schaublätter, Ausdrucke, Bestätigungen über lenkfreie Tage, etc.). Zum anderen ist auch nicht mal ansatzweise konkretisiert, für welche Zeiträume genau entsprechende Nachweise/Unterlagen gefehlt hätten.

## ZUM AUTOR

### Dr. Dominik Schärmer

Managing Partner – Schärmer + Partner Rechtsanwälte GmbH  
TRANSPORT COMPETENCE CENTER, Dr. Neumann-Gasse 7, 1230 Wien  
Tel.: +43 1 310 02 46, Fax: +43 1 310 02 46-18  
E-Mail: kanzlei@schaermer.com, www.transportrecht.at



## HANDHABUNG

Immer wieder treten bei der Bedienung des Digitalen Tachographen Probleme auf ...

## EU-Formblatt als Option

Schließlich haben im gegenständlichen Fall nicht schlichtweg sämtliche Aufzeichnungen der vorangegangenen 28 Tage gefehlt, sondern lediglich bestimmte Zeiträume. Die Behörde hätte daher konkretisieren müssen, an welchen Tagen und zu welchen Uhrzeiten genau ein Nachtrag fehlte.

Weiters liegt das Fehlverhalten auch nicht darin, dass Unterlagen nicht mitgeführt wurden, sondern darin, dass manuelle Nachträge zu bestimmten Zeiten nicht gemacht wurden. Es besteht auch keine Verpflichtung zur Verwen- >



**Effizienter transportieren mit TrailerConnect®**

Mit TrailerConnect® von Schmitz Cargobull, der Trailer-Telematik für Ihren Fuhrpark, haben Sie in Echtzeit die notwendigen Informationen zu Fracht und Trailer jederzeit im Blick. Damit liefern Sie sichere Nachweise für die Einhaltung der Kühlkette, überwachen Transporte über Geofencing, reduzieren Kosten und Zeiten für die Wartung und optimieren dank der Auswertungen Ihr Flotten-Management. Tel.: +43 662 88 15 87-0, Email: vertrieb.at@cargobull.com, [www.cargobull.com](http://www.cargobull.com)

**SCHMITZ CARGOBULL**  
The Trailer Company.

dung eines EU-Formblatts, sondern stellt dies lediglich eine Option dar, um auf der Fahrkarte fehlende Zeiträume nachzuweisen.

Da zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht bereits mehr als ein Jahr seit dem Tag der Übertretung vergangen war, trat die Verfolgungsverjährung ein und war der Vorwurf nicht mehr sanierbar. Das bedeutet, dass das Landesverwaltungsgericht dazu verpflichtet war, den gesamt-

ten Spruch aufzuheben und diesen nicht mehr korrigieren durfte.

#### Land ist ausschlaggebend

Der Europäische Gerichtshof hat in seiner aktuellen Judikatur zur „Digitacho-Verordnung“ (EU-VO 165/2014) ausgesprochen, dass Übertretungen wegen falscher Bedienung des digitalen Tachografen nur dann bestraft werden können, wenn diese im Inland begangen wurden. Anders als bei beispielsweise der Über-

schreitung der Lenkzeit oder Unterschreitung der Ruhezeit, können fehlende Ländersymbole oder unterlassene Nachträge nur dann von österreichischen Behörden bestraft werden, wenn diese mangelhafte Bedienung des Tachografen tatsächlich in Österreich erfolgte.

Hieraus folgt, dass die Behörde zwingend feststellen muss, dass die unrichtige Bedienung des Tachografen in Österreich stattfand. Selbst wenn die Behörde daher im gegenständlichen Fall richtig vorge-

## BESSER RECHT ALS SCHLECHT

### Richtiges Verhalten bei Ablieferhindernissen

**HAFTUNG** Die Praxis zeigt, dass gerade bei Ablieferungshindernissen eine große Rechtsunsicherheit besteht und falsche Entscheidungen des Frachtführers schnell zu einer Haftung führen können. Wir haben die wichtigsten Fakten für Sie zusammengefasst:

#### Was ist ein Ablieferungshindernis?

Die CMR unterscheidet in Art. 14 und 15 zwischen dem Beförderungshindernis vor Ankunft des Gutes am Entladeort (Art. 14 – Hindernis während des Transports) und dem Ablieferungshindernis nach Ankunft am Entladeort (Art. 15 – Hindernisse an der Entladestelle). Jedenfalls liegt ein Hindernis vor, wenn die Aushändigung des Transportgutes an den Empfänger aus irgendwelchen Gründen zu einem bestimmten Zeitpunkt objektiv unmöglich wird.

In der Praxis gibt es viele Beispiele für Abliefer- bzw. Beförderungshindernisse wie etwa eine Baustelle oder Sperre, die die Zufahrt zur Entladestelle unmöglich macht. Auch die Annahmeverweigerung durch den Empfänger, stellt ein Ablieferungshindernis dar. In diesem Fall ist es auch gleichgültig, ob die Annahmeverweigerung zurecht erfolgt oder nicht. Sobald die Annahmeverweigerung gegenüber dem Frachtführer ausgesprochen wurde, liegt ein Ablieferungshindernis vor. Auch das Fehlen technischer Hilfsmittel für die Abladung des Gutes oder eine geschlossene Entladestelle stellen ein Ablieferungshindernis dar.

Wichtig ist, dass vom Frachtführer bei Beförderungshindernissen aber zumutbare Anstrengungen zur Überwindung

dieses Hindernisses verlangt werden. Ist daher möglich eine Baustelle oder Straßensperre ohne großen Umweg zu umfahren, liegt kein Transporthindernis vor.

#### Weisungen einholen

In jedem Fall hat der Frachtführer nach Eintritt des Beförderungs- oder Ablieferungshindernisses Weisungen beim Verfügungsberechtigten einzuholen und hat gleichzeitig aber gemäß Art. 16 CMR Anspruch auf Erstattung der Kosten, die durch die Weisungseinholung und -Ausführung entstehen.

Erteilt der Verfügungsberechtigte dann eine Weisung (beispielsweise Transport zu einem anderen Lager oder Rücktransport), ist diese Weisung vom Frachtführer zu befolgen, sofern dies nicht unzumutbar ist. Die Zumutbarkeit ist stets im Einzelfall zu prüfen, allerdings muss sie in einem Verhältnis zum Transport stehen. Unzumutbar kann die Weisungsausführung etwa dann sein, wenn bereits eine Anschlussfracht wartet.

#### Keine Weisung erhalten

Hat der Frachtführer binnen angemessener Frist keine Weisung erhalten, ist er bei Ablieferungshindernissen berechtigt, das Gut auf Kosten des Verfügungsberechtigten auszuladen, das Gut für den Verfügungsberechtigten zu verwahren oder einem Lagerhalter zur Verwahrung zu übergeben. Der Frachtführer ist nur zur sorgfältigen Auswahl eines Verwahrers/Lagerhalters verpflichtet.

Auf wen höre ich? In erster Linie ist der Auftraggeber berechtigt, Weisungen zu erteilen (Art. 12 CMR). Der Empfänger

hat nur in zwei Fällen ein Weisungsrecht: Entweder ein solches Weisungsrecht wurde im Frachtbrief ausdrücklich eingeräumt oder der Empfänger hat die zweite Ausfertigung des Frachtbriefs erhalten.

#### Dokumentation ist alles

Bei Ablieferungshindernissen und der Einholung von Weisungen ist die ordnungsmäßige Dokumentation das Um und Auf. Die Einholung und Erteilung der Weisung sollte jedenfalls schriftlich erfolgen. Weiters sollte bei der Einholung einer Weisung eine angemessene Nachfrist gesetzt werden, bis zu welcher der Frachtführer abwartet, bevor er die Ware in ein anderes Lagerhaus verbringt oder selbst einlagert. Hierdurch ist der Frachtführer später nicht vorwerfbar, dass dieser nicht lang genug auf Weisungen gewartet hat.

Wenn Zweifel darüber bestehen, ob nun der Auftraggeber oder Empfänger weisungsberechtigt ist, sollte die Weisung von beiden bestätigt werden.

Bei Widersprüchen geht aber die Weisung des Auftraggebers vor. Schließlich sollte die Weisung auch in den Frachtbrief zur optimalen Dokumentation eingetragen werden.

#### KOMMENTAR

Von **Mag. Alexej Miskovez**, Managing Associate, Schärmer + Partner Rechtsanwälte GmbH



worfen hätte, dass manuelle Nachträge zu bestimmten Zeiten gefehlt haben, wäre der Spruch dennoch mangelhaft, da keine Feststellungen darüber getroffen wurden, in welchem Land diese mangelhafte Bedienung des Tachografen erfolgte. Das Erkenntnis wäre daher auch aus diesem Grund aufzuheben gewesen. <

**SORGENKIND**  
Der fehlende Nachtrag der täglichen Ruhezeit beschäftigt oftmals Anwälte.

## AUF EINEN BLICK

- Behörden haben Übertretungen so konkret vorzuwerfen, dass keine Zweifel darüber bestehen, wofür der Beschuldigte genau belangt wird
- bei fehlenden manuellen Nachträgen ist zu konkretisieren, an welchen Tagen und zu welchen Zeiträumen die Nachträge fehlen
- das Fehlverhalten liegt in der mangelhaften Bedienung des Tachografen und nicht in der fehlenden Mitführung von Unterlagen
- bei Verstößen gegen die Verordnung 165/2014 („Digitacho-Verordnung“) hat die Behörde zudem festzustellen, in welchem Land die mangelhafte Bedienung des Tachografen erfolgte
- Verstöße gegen die genannte Verordnung dürfen nur dann geahndet werden, wenn sie im Inland begangen wurden



GO THE DISTANCE

EXPERTEN AUF DER STRASSE

www.apollotyres.com